

Stadt Hermsdorf

Öffentliche Bekanntmachung: Inkrafttreten der 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Holzwerke Hermsdorf“

Der Stadtrat der Stadt Hermsdorf hat am 14.12.2020 in öffentlicher Sitzung die 4. Änderung des Bebauungsplanes Wohngebiet „Holzwerke Hermsdorf“ auf Grundlage des § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Gemäß § 246 Abs. 1a BauGB i.V.m. § 21 Abs. 3 Satz 1 Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) wurde die vorstehende Satzung der Rechtsaufsichtsbehörde vorgelegt.

Der Geltungsbereich der 4. Änderung des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke (siehe beigefügter Planauszug):

Gemarkung: Hermsdorf

Flur: 20

Flurstücke: Teile der 945/26, 945/86, 945/87 und 945/88.

Auf dem Flurstück 940/5 (Flur 20) wird eine externe Kompensationsmaßnahme umgesetzt.

Die Satzung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes tritt gemäß § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB mit der Bekanntmachung in Kraft.

Maßgebend ist die Fassung -Planzeichnung zur 4. Änderung des Bebauungsplanes- vom Dezember 2020.

Jedermann kann die 4. Änderung des Bebauungsplanes und die Begründung mit Umweltbericht dazu ab diesem Tag in der Bauabteilung (2. Dachgeschoss) der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, (Am Alten Versuchsfeld 1, Hermsdorf) während der üblichen Dienststunden

Montag : 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

Dienstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 15.30 Uhr

Donnerstag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr und 13.00 Uhr – 17.30 Uhr

Freitag: 09.00 Uhr – 12.00 Uhr

einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Des Weiteren ist die 4. Änderung des Bebauungsplanes auf der Website der Verwaltungsgemeinschaft Hermsdorf, unter der Internetadresse www.vg-hermsdorf.de abrufbar.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die Fälligkeit etwaiger Entschädigungsansprüche im Falle der in den §§ 39 bis 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile, deren Leistung schriftlich beim Entschädigungspflichtigen zu beantragen ist, und des § 44 Abs. 4 BauGB über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen, wenn der Antrag nicht innerhalb der Frist von drei Jahren gestellt ist, wird hingewiesen.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder aber ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel des Abwägungsvorgangs nur beachtlich werden, wenn sie innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Ausgefertigt: Hermsdorf, den 15.02.2021

Hofmann
Bürgermeister

Dienstsiegel

Anlage: Lageplan/ Planauszug



Geltungsbereich der 4. Änderung

Planauszug, Stand Dezember 2020 mit Darstellung der externen Ausgleichsmaßnahme (ohne Maßstab)